

Elektrotechnische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die Meister des Bauhandwerks.

Geehrte Kollegen!

Zu jeder Zeit hat man bei Nothständen, die einen allgemeinen Charakter annehmen, und sei es für die Allgemeinheit oder einen Berufsstand nachtheilig wurden, sich die Mühe genommen, den Quellen derselben nachzuforschen, um einerseits zur richtigen Erkenntnis derselben zu gelangen, andererseits um die Mittel zur Abhilfe zu finden. So sehen wir in unserer Zeit eine Bewegung gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit sich anbahnen, welche ihren Ausdruck schon gefunden hat in einem Antrag der Sektion Basel zu Händen des Centralvorstandes der Schweizerischen Gewerbevereine.

Das was in jenem Antrag verlangt wird, können wir in zwei Punkte zusammenfassen: Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, welcher gewöhnlich „Schmutzkonzurrenz“ genannt wird und Regelung des Lehrlingswesens.

Wenn wir des ersteren wegen einige Worte sagen möchten, so gilt es zuerst den Begriff des unlauteren Wettbewerbes festzustellen.

Derselbe besteht darin, daß infolge von Bewerbungen, sei es um eine Lieferung von Waren oder um eine Arbeit, bei welcher zwei oder mehrere Kollegen in Konkurrenz treten, es solche gibt, welche durch Vorspiegelung billigerer Preise die Vermutung erwecken wollen, als ob sie besonders befähigt wären, die nämlichen Verpflichtungen zu niedrigeren Ansätzen zu erfüllen.

Schon hat sich bei verschiedenen Rechtslehren die Ansicht Bahn gebrochen, daß im Wettbewerbe nur redliche Waffen gebraucht werden sollen, daß also der Redliche, Gewissenhafte geschützt werden müsse. Durch trügerische Manipulationen verfehlt sich der unredliche Konkurrent nicht nur gegen seinen Mitkontrahenten, dem er Ware oder Arbeit liefert, sondern gegen alle seine Konkurrenten, welche er durch solchen Trug verkürzt. Er wirkt, wie der rechtskundige Kohler sagt, in die Waagschale ein falsches Gewicht und übervorteilt damit diejenigen, welche nur reelle Leistungen als Gegengewicht auflegen.

Dies paßt besonders auf die Art, wie heute bei Submissionen vorgegangen wird. Ist es uns aber nicht nur der Moralität, sondern auch der Klugheit wegen ernst, die Mittel zur Abhilfe zu finden, so müssen wir in erster Linie unterhalten die Schäden aufdecken und eine offene Sprache führen auch auf die Gefahr hin, zu verlegen. Der Arzt besichtigt keine Giterbeulen ohne schmerzhaften, tiefen Schnitt.

Wenn wir auf die Schmutzkonzurrenz, wie sich solche bei den Submissionen geltend macht, eintreten, so möchten wir sie mit dem Ausdruck „Unterbieten und abjagen“ von Arbeiten, belegen.

Keiner wird dem widersprechen wollen, daß man sich um eine Arbeit bemüht, um Geld zu gewinnen, das heißt, um seinen Unterhalt zu finden. Es kann nun allerdings bei einer Eingabe vorkommen, daß man sich verrechnet und wer den Schaden erfährt, indem er sich bei einer Arbeit genau über bezahlte Arbeitslöhne und Materialverbrauch Rechnung gibt, wird das zweitemal sorgfältiger verfahren.

Nun zeigt aber die Erfahrung eine Reihe von Fällen, wo diese Rechnungsfehler, genannt „ein Unterbieten“ konstant vorkommen. Nach dem Devis weiß ja jeder, wie viel die vorgegebene Ware kostet, was ein guter Arbeiter verlangt, wie viel Arbeitstage auf die Fertigstellung der Arbeit kommen, und wenn er zu diesem Betrage seinen bescheidenen Nutzen schlägt, in welchem noch nicht einmal Werkstattzins und Abnutzung des Handwerkszeugs eingerechnet sind, so hat er einen Durchschnittspreis, von dem er ganz genau weiß, daß ein ehrlicher Kollege keine 20 bis 30 oder noch mehr Prozent darunter gehen kann, wenn er existieren will.

Und doch kommen diese Fälle, wie Sie wohl wissen, häufig vor. Es gibt da nur 2 Arten von Erklärungen hiefür.

1. Entweder der kleine Meister, welcher sich gewöhnlich beklagt, durch den Großen benachtheiligt zu sein, weiß, weil er die Umstände nicht genügend übersehen und abwägen kann, nicht richtig zu rechnen, schafft mit billigen Arbeitskräften, auf die kein Verlaß ist, berechnet für seine Arbeit einen Nutzen, welcher dem Arbeitslohn seiner Gesellen gleichkommt, er vegetiert, und wenn er ehrlich ist und gute Arbeit liefern will, so wirkt ihn jeder unvorhergesehene Umstand über den Haufen. Damit hat er nicht nur für sich selbst nichts verdient, sondern andere geschädigt.

2. Oder er versteht zu rechnen, drückt jedoch den Lohn der Arbeiter hinunter, baut aber hauptsächlich auf die mangelhafte Aufsicht des Bauleiters, der nicht überall sein kann, und liefert nicht nur flüchtige Ware, sondern verwendet hiezu geringeres Material als er sollte. Er sucht somit auf Nebenwegen, über die er sich nicht Rechenschaft geben will, damit er sich nicht schämen muß, das wieder einzubringen, was er durch Unterbieten verliert.

Daraus resultieren nun 2 schwere Folgen, welche durch solche „Schmutzkonzurrenz“ hervorgerufen werden. Sie lassen sich einteilen in eine moralische und eine finanzielle Folge, hängen aber meist zusammen.

Die moralische Folge ist, daß der Privatmann, welcher diesem Treiben zusieht, völlig den Kompaß verliert. In das Getriebe kann er nicht hineinschauen, was man ihm auch nicht zumuten könnte, so weiß er nicht, wer der Betrüger ist, derjenige, welcher ihm die Arbeit bedeutend billiger offeriert, oder derjenige, welcher ihm mehr verlangt. Entweder überfordert ihn der eine, oder der andere ist ein Pflücker, das zu untersuchen aber ist er unfähig, ihm bleibt stets ein unangenehmes Gefühl, welches in dazu treibt, sich wenn immer möglich nicht mehr direkt mit dem Handwerker einzulassen, sondern lieber nur mit dem Architekten zu verkehren. Welchen Vortheil dies dem Handwerker gebracht hat, wissen diejenigen, welche sich noch des früheren guten Verhältnisses zwischen Bauherr und Handwerker erinnern.

Und der Staat! bei dem beinahe jeder um Arbeit buhlen will? fragt die Departementsvorsteher, mit welcher Verachtung sie auf dies Treiben blicken, wie sie die Schraube immer mehr anziehen, wie sie immer souveräner auftreten und einen Berufsgenossen gegen den andern ausspielen, wie sie mit den Eingaben des einen, wenn nicht sogar mit fingierten Akkordsummen die Handwerker ins Bockshorn jagen, um noch billigere Eingaben zu erzwingen. Wie sie kalt lächelnd sagen: „Daß der Mann an der Arbeit Geld verlieren muß, wissen wir, aber er ist der billigste, ergo erhält er den Zuschlag.“

Und die Arbeiter? sollen sie an diesem erhabenen Beispiele Respekt vor der Meisterschaft lernen? sollen sie sich überhaupt, wenn ihre Löhne durch billige Uebernahmen gedrückt werden müssen, anstrengen, etwas Tüchtiges zu leisten, wenn sie es ohne große Mühe bequemer haben können, indem sie als baslerischer Straßenwischer Fr. 3. 80 Minimum verdienen?

Das sind die moralischen Schäden und Folgen, glauben Sie nicht, daß dieselben übertrieben sind; leider ist es traurige Realität. (Schluß folgt.)

Elektrotechnische Rundschau.

Die Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb elektrischer Centralen in Zürich hat in ihrer Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals von Franken 500,000 um Fr. 160,000 beschlossen und konstatiert, daß dasselbe nunmehr 660,000 Fr. betrage, eingeteilt in 132 auf den Inhaber lautende und volleinzubehaltende Aktien à 5000 Nunmehriges Geschäftslokal: Thalacker 4.

Unter der Firma Elektrizitätswerk Spreitenbach hat sich mit Sitz in Zürich I eine Aktiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, das Wasserwerk in Spreitenbach an der Limmat auszubeuten und die erzeugte Kraft direkt oder

auf dem Wege elektrischer Uebertragung zu verwerten. Das Gesellschaftskapital beträgt 450,000 Fr. und ist eingeteilt in 450 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 Fr. Ihre Organe sind die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von drei bis fünf (gegenwärtig drei) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und es führt ein durch ihn gewählter Delegierter die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift; es ist dies Arnold Volker-Schinz in Zürich II. Geschäftslokal: Alpenstraße 1.

Elektrisches Boot. Wir haben früher schon des Projectes erwähnt, auf dem Wallensee ein elektrisches Boot fahren zu lassen, dessen bewegende Kraft vom Elektrizitätswerk des Hrn. Furrer in Fih bei Weesen geliefert wird. Wie wir vernehmen, soll das Fahrzeug schon auf die bevorstehende Saison von Stapel gelassen werden; es wird per Tag mehrere Fahrten ausführen und ca. 20 Personen fassen.

Auf dem Stanserhorn wird ein elektrischer Scheinwerfer angebracht, mit einer Lichtstärke von 22,000 Kerzen. Der elektrische Schein soll bis auf 25 Kilometer Distanz geworfen werden.

Der Basler elektrische Tram macht gute Geschäfte. Die Frequenz ist eine außerordentlich starke und übertrifft alle Erwartungen. Die Begehren um Erweiterung des Tramnetzes werden deshalb nun wohl häufiger auftreten, und es wird nicht mehr so lange gehen, bis die bevölkerten Ortschaften der Umgebung mit Basel verbunden sind.

Elektrische Kraftübertragung. Der Aare Canal hat dieser Tage die ihm noch zur Verfügung stehende elektrische Kraft an die Kammgarnspinnerei Lang u. Cie. in Derendingen abgegeben. Dem Kanalwerk selbst ist dadurch eine angemessene Rendite gesichert. In Solothurn selbst sind bereits acht Etablissemments für elektrischen Betrieb eingerichtet.

Neinach will elektrische Kraft zum Maschinenbetrieb von den in Ausführung begriffenen Elektrizitätswerken an der Aare beziehen, insofern die Sache nicht zu teuer kommt.

Die Kommission des Wasser- und Elektrizitätswerkes in Hallau hat als bauleitenden Ingenieur für die ganze Anlage den Hrn. Ingenieur Kirscheiner in St. Gallen bestellt.

Berliner Gewerbeausstellung 1896. Ueber das geplante Turm-Caroussel-Restaurant, das eine ganz phantastische Gestaltung erhalten soll, geht uns jetzt von beteiligter Seite folgende deskripte Skizze zu:

„Ein elektrischer Personenaufzug, wie solcher bisher in keiner Ausstellung gesehen worden ist, dürfte auf der „Gewerbe-Ausstellung 1896“ wegen der Eigenartigkeit seiner Konstruktion Aufsehen erregen. — Man denke sich eine Säule in Stärke und Höhe der Berliner Siegessäule, welche inmitten eines im Viereck erbauten Restaurationsgebäudes steht. Um die Säule herum sind terrassenartig drei Reihen Sitzplätze angebracht, welche sich nach einem gegebenen Signal aufwärts um die Axe der Säule bewegen, so daß die Gäste die Totalansicht des Ausstellungsterrain, sowie einen Rückblick auf die benachbarten Ortschaften der Spree, sowie auf den Cöpenicker Forst genießen können, ohne vorher mühsam eine hohe Treppe steigen zu müssen. Auch nach Eintritt der Dunkelheit ist der Personenaufzug zu benutzen, denn an jeder Ecke des vorerwähnten Restaurants steht ein kleiner Turm, dessen elektrische Leuchtkörper ihr Licht nach der großen mit riesigen Scheinwerfern versehenen Kuppel der Säule senden, welche dasselbe nach allen Richtungen hin erstrahlen läßt und geradezu einen feenhaften Anblick gewähren wird.“

Ein architektonisch ungemein reizvolles Bild wird die Ausstellung schon dadurch bieten, daß außer den Hauptgebäuden nahezu 200 Nebengebäude in den verschiedensten und ungezwungensten Stilarten den Ausstellungsplatz beleben werden. Durch die geplanten Anpflanzungen, mit denen

jetzt bereits begonnen wird, dürfte der Anblick nur noch anziehender sich gestalten.

Dampf und Elektrizität. Die „New-Yorker G.-Ztg.“ schreibt: Das Problem, statt des Dampfes die Elektrizität als Betriebskraft auf den Eisenbahnen zu verwenden, scheint seiner Lösung um ein Bedeutendes näher gerückt zu sein. Die New-York, New-Haven- und Hartford-Bahn hat auf ihrer Strecke Boston-Nantasket elektrische Motoren eingeführt. Fachleute sprechen sich äußerst zuversichtlich über die seitherigen Resultate dieses Versuches aus und erklären, es sei nur eine Frage der Zeit, daß die elektrischen Motoren auch auf den Hauptstrecken den genannten Bahn eingeführt werden. Die große Pennsylvania-Bahn hat kürzlich auf der Zweiglinie Burlington-Mount Holly im Staate New-Jersey den elektrischen Betrieb eingeführt. Fallen die Versuche, wie zu erwarten, befriedigend aus, so wird die gleiche Betriebskraft für die Personen-Beförderung auf der Strecke New-York-Philadelphia adoptiert werden. Die Vorteile des elektrischen Betriebes sind folgende: Erstens sind die Reparaturkosten bei elektrischen Motoren ungleich geringer wie bei mit Dampf getriebenen Lokomotiven, weil der Mechanismus der ersteren ungleich einfacher ist. Zweitens können mehr Meilen pro Tag mit elektrischen Motoren zurückgelegt werden wie mit Lokomotiven, sodaß sich die Betriebskosten per Meile billiger stellen, während das per Tag gelieferte Arbeitsquantum bedeutender ist. Drittens können die zur Fortbewegung von Bahnzügen verwendeten elektrischen Motoren unter einem der Wagen angebracht werden. Das Gewicht des Eisenbahnzuges wird dadurch wesentlich vermindert und als weitere Folge weniger Betriebskraft zur Fortbewegung desselben verbraucht. Die auf der Strecke Boston-Nantasket-Beach eingestellten elektrischen Motoren sind unter oder vor den seither im Gebrauche befindlichen Personenwagen angebracht. Sofern nicht alle Anzeichen trügen, stehen wir vor einer radikalen Umwälzung im Eisenbahnbetriebe.

Zur Herstellung von Vogenlampen-Kohle gebraucht man in Amerika folgendes Verfahren: Petroleum-Roaks wird zerkleinert und in Retorten gebracht, wo er ungefähr 10—15 Stunden lang bis zu einer hohen Temperatur erwärmt wird, wodurch alle Feuchtigkeiten vertrieben und der Roaks zum Leier wird. Derselbe wird hierauf, nach einer Mitteilung vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz, in Mühlen zu feinem Staub gemahlen, gesiebt und in einen Kessel oder ein Mischbassin gebracht, wo er mit Theer vermischt wird, um zu einem festen Körper gestaltet werden zu können. Das Gemisch wird hierauf wieder zerkleinert, gemahlen und gesiebt, bis es ein gleichförmiges körniges Pulver geworden ist, welches jetzt zur Herstellung von gegoffener oder gezogener Kohle benutzt werden kann. In Amerika fertigt man meistens gegoffene, in Europa dagegen gezogene Kohlenstangen an.

Verschiedenes.

Gewerbliche Schiedsgerichte in Bern. Bekanntlich haben dieselben am 23. Januar dieses Jahres ihre Thätigkeit begonnen. Sie erfreuen sich jetzt schon einer zahlreichen Frequenz von Seite der interessierten Handwerker und Gewerbetreibenden, was aus der Thatsache hervorgeht, daß Freitag den 10. dies bereits der hundertste Fall zur Erledigung gelangte.

Ueber das große Denkmal, das demnächst auf dem Centralbahnhofplatz in Basel erstellt werden soll, schreibt der Pariser Berichterstatter der „Basler Nachr.“: „Imposant wirkt die der Stadt Basel geschenkte Gruppe von Bartholdi, dem Urheber der New-Yorker Freiheitsstatue, welche die Aufnahme der Straßburger in der Schweiz im Jahre 1870 symbolisiert. Die Schweiz, welche der Engel der Barmherzigkeit geleitet und an deren Rande sich ein kleines Kind schmieg, hält ihren Schild schützend über den Kopf der Asfatia.“